

Im vergangenen Jahr besuchte der Oberste Richter des Staates New York, Mister Leibowitz, die UdSSR. Er führte Gespräche mit vielen sowjetischen Juristen und äußerte dabei den Wunsch, eine Besse- rungskolonie zu besichtigen. Diese Möglichkeit wurde ihm gewährt, und Mister Leibowitz stattete der Krjukow-Kolonie bei Moskau einen Besuch ab. Er erschien dort mit einem Filmapparat und einem Tonbandgerät, um — wie er später selbst schrieb — alles, was er zu sehen und zu hören bekam, genau festzuhalten.

Was er dort alles gesehen und gehört hat, darüber berichten wir später. Hier wollen wir nur eine kleine Episode erwähnen: In der Krjukower Kolonie war Mister Leibowitz sehr verwundert, als er einen jungen Mann entdeckte, der verurteilt worden war, weil er im angetrunkenen Zustand in einer Gaststätte randaliert und Geschirr zerschlagen hatte. „Ich bitte Sie sehr, meine Herren, mir zu erklären“, sagte der amerika- nische Richter, „warum Sie diesen sympathischen jungen Mann ins Gefängnis gesetzt haben, um so mehr, als er den Wert des zerschlagenen Geschirrs erstattet hat. Wirklich, wir haben unterschiedliche Vorstellungen vom Recht ...“

Die Vorstellungen sind tatsächlich unterschiedlich, und nicht nur auf dem Gebiet des Rechts. So würde z. B. Edgar Hoover ehrlich verwundert sein, wenn ihm jemand riete, einen großen Teil der Funktionen der amerikanischen Polizei auf die Öffentlichkeit zu über- tragen, die weder Maschinengewehre noch Revolver und nicht einmal Gummiknüppel besitzt. Seien wir ehrlich, seine Verwunderung ist, angewandt auf die amerikanische Wirklichkeit auf diesem Gebiet, leicht verständlich ...

Nein, in der UdSSR gibt es keine Rauschgiftsüchtigen unter den Schülern, wie es überhaupt fast keine Rausch- giftsüchtigen mehr gibt. Es gibt keine öffentlichen Häu- ser, Spielhöhlen, Kindesräuber, Gangster-„Vereinigen- gen“, Rauschgift Händler, Verleger pornographischer Literatur, Opiumhöhlen, professionelle Zuhälter und Kuppler, die mit lebendiger Ware handeln, keine Mil- lionenauflagen der berüchtigten und mörderischen „Co- mics“. Die sowjetischen Menschen können sich nur an Hand amerikanischer Bücher und auch dann nur ganz dunkel vorstellen, was eigentlich Racketeers und Gang- sterbanden sind, die in den großen Städten Amerikas eine so phantastische Macht gewonnen haben, daß sich ihnen die solidesten Firmen beugen und willig jeden Monat den für sie festgelegten Tribut zahlen.

Nein, das alles gibt es in der UdSSR nicht, kann es und könnte es niemals geben; aus dem einfachen Grunde, weil so etwas durch den Charakter der so- zialistischen Gesellschaft, ihre Rechtsordnung, ihre Lebensgewohnheiten und Sitten, durch den neuen Cha- rakter der gesellschaftlichen und Produktionsverhält- nisse ausgeschlossen wird.

Folglich ist das Fehlen all dieser Eiterbeulen in der UdSSR eine normale und natürliche, direkte und unver- meidliche Folge, ist es eines der vielen Ergebnisse der neuen Gesellschaftsordnung, für die die sowjetischen Menschen selbst seit mehr als vierzig Jahren kämpfen. Und dabei gibt es nichts Verwunderliches, wie man es auch nicht der guten Arbeit der sowjetischen Krimi- nalistinnen zuschreiben kann, weil auch die Kriminalisten und ihre Arbeitsmethoden das Produkt dieser neuen Gesellschaft sind.

Man kann allerdings nicht sagen, daß die Kriminali- tät in der UdSSR schon restlos beseitigt ist. Es kommen noch — wenn auch immer seltener — kriminelle Ver- brechen, wie Diebstähle, Rowdytum und Spekulation, vor. Naturgemäß hatte der Krieg auf diesem Gebiet Auswirkungen, wenn auch — vom amerikanischen Standpunkt aus — erstaunlich geringe.

Schon Lenin hat darauf hingewiesen, daß es notwen- dig ist, „in einem langwierigen Kampf auf dem Boden

der Diktatur des Proletariats auch die Arbeiter selbst ‚umzuerziehen‘, die sich von ihren eigenen kleinbürger- lichen Vorurteilen nicht sofort frei machen, nicht durch ein Wunder, nicht durch ein Gebet der Gottesmutter, nicht durch Anweisung einer Losung, einer Resolution, eines Dekrets, sondern nur nach langem und schwerem Massenkampf mit den massenhaften kleinbürgerlichen Einflüssen.“ *Gerade über die neuen Formen dieses „Massenkampfes“, d. h. des Kampfes der sowjetischen Öffentlichkeit gegen die Kriminalität als eine der For- men der kapitalistischen Überreste, ist es wert, den deutschen Lesern zu berichten.*

*

Wir beginnen diesen Bericht — so seltsam es auch klingen mag — mit den Aussagen des oben genannten amerikanischen Richters Leibowitz, den man keines- falls, weder auf Grund seiner Dienststellung noch auf Grund seiner Anschauungen, der Sympathien für den Kommunismus und der „roten Popaganda“ verdäch- tigen kann.

Ja, Mister Leibowitz ist keinesfalls unser Freund, und er verheimlicht das auch nicht. Er ist einer der bedeutendsten Kriminalisten des neuzeitlichen Amerika und arbeitet seit mehr als vierzig Jahren in der USA- Justiz, wo er, wie bereits erwähnt, jetzt die Funktion des Obersten Richters des Staates New York ausübt.

Nach seiner Rückkehr aus der Sowjetunion in die USA veröffentlichte Leibowitz in der am weitesten ver- breiteten Zeitschrift „Life“ einen großen Artikel, in dem er seine Eindrücke über die Rechtsprechung in der UdSSR schilderte. Die Redaktion des „Life“ ver- öffentlichte den Artikel unter der vielversprechenden Überschrift: „Das, was der bekannte amerikanische Richter mit eigenen Augen sah“ und schrieb darunter, daß Leibowitz zwar die Ausübung der Rechtsprechung in der UdSSR nicht gefalle, er aber anerkenne, daß die sowjetischen Gefängnisse wesentlich fortschritt- licher als die Gefängnisse in den USA sind.

Wir wollen gegen Leibowitz, wenn die sowjetische Rechtsprechung nicht nach seinem Geschmack ist, nicht polemisieren. Uns mißfällt die amerikanische Rechtsprechung in noch stärkerem Maße. Jeder hat ein Recht auf seinen eigenen Standpunkt. Es ist aller- dings bedauerlich, daß Mister Leibowitz bei dem Ver- such, seine Einstellung zur Rechtsprechung in der UdSSR zu motivieren, eine Reihe grober Fehler beging, die eines erfahrenen Juristen unwürdig sind. So schreibt er z. B., daß in der UdSSR ein Mensch angeblich ver- haftet werden könne, ohne daß ihm ein Jahr lang überhaupt mitgeteilt wird, wessen er beschuldigt ist (!). Das habe er, Leibowitz, in „Erfahrung gebracht“. Dabei gibt Leibowitz nicht an, wo, von wem und auf welche Weise es ihm gelungen ist, etwas zu „erfahren“, was es in Wirklichkeit nicht gibt.

Aber wenn Leibowitz nur für eine Minute in der sowjetischen Strafprozeßordnung nachgelesen hätte, dann hätte er sich sofort davon überzeugen können, daß nach Erhebung einer Beschuldigung dem Be- schuldigten unverzüglich — spätestens innerhalb von 48 Stunden — der Inhalt der Beschuldigung mitgeteilt werden muß (Art. 128 Strafprozeßordnung der RSFSR). Nach Erhebung der Beschuldigung und nicht später als 24 Stunden nach dem Erscheinen oder der Vorführung des Beschuldigten muß der Untersuchungsführer ihn vernehmen (Art. 134 Strafprozeßordnung). Schließlich hätte Leibowitz aus Art. 115 des Strafgesetzbuchs der RSFSR erfahren können, daß die Festnahme eines Men- schen ohne Mitteilung der Beschuldigung als Verbrechen angesehen wird.

Im Unterschied zu Mister Leibowitz werden wir, wenn wir über die amerikanische Justiz und unsere Auffassung von ihr sprechen, nicht verschwommen